

- Böhm und Anna Bauer-Wild). München 2002, S. 294–298; in der Beschreibung dieses Schlachtenfreskos wird anstelle seines Bruders Heinrich irrtümlich Herzog Leopold als Mitstreiter Friedrichs des Schönen genannt.
- ²³ So heißt es z. B. in der Schmidtschen Matrikel von 1738 (Martin Deutinger [Hrsg.]: Die älteren Matrikeln des Bisthums Freising Bd. I, München 1849, S. 393): »Haec capella ... aedificata fuit ex voto Serenissimorum Ducum Bavariae, qui in praesenti loco ab hostibus suis victoriam reportaverunt, quod etiam antiqua in latere capellae pictura videtur indicare.«
- ²⁴ Der ebenso gestaltete Turm der alten Germeringer Martinskirche (um 1480) ahmt den Hoflacher bewusst nach, war Germering doch von dem Scharmützel betroffen, das bei Alling glücklich beendet wurde.
- ²⁵ Altmann a.a.O. (2002), S. 3.
- ²⁶ Lothar Altmann: Bau und Ausstattung der Kirche. In: Kloster Andechs (Großer Kunstführer Bd. 19). Regensburg ²2005, S. 29–52, hier S. 30.
- ²⁷ Straub a.a.O., S. 257/258.
- ²⁸ Erichsen a.a.O., S. 30.
- ²⁹ Lothar Altmann: Die Baumeisterfamilie Schöttl aus Holzkirchen/Ldkr. Fürstenfeldbruck. In: Amperland 20 (1984) 567–570.
- ³⁰ Vgl. Clemens Jöckle: Lexikon der Heiligen. München 1995.
- ³¹ Engelbert Kirschbaum u. a. (Hrsg.): Lexikon der Christlichen Ikonographie Bd. 4. Rom/Freiburg/Basel/Wien 1972, Sp. 163–168 (Sippe, Heilige).
- ³² Eberhard von Fugger: Kloster Fürstenfeld, eine Wittelsbacher Stiftung und deren Schicksale von 1258–1803. München 1884, S. 49, führt noch weitere Ritter und sogar die Verbündeten Markgraf Johann von Brandenburg (der damals aber erst 16 Jahre alt war) und Pfalzgraf Johann von Neumarkt-Neunburg an; die Wappen sind heute zum Großteil nicht mehr zu entziffern.
- ³³ Norbert Lieb: München. Die Geschichte seiner Kunst. München 1971, S. 39.
- ³⁴ Ingrid Loschek: Reclams Mode- und Kostümlexikon. Stuttgart ¹1988, S. 448.
- ³⁵ Volker Liedke/Peter Weinzierl: Landkreis Fürstenfeldbruck (Denkmäler in Bayern Bd. I.12). München 1996, S. 44.
- ³⁶ Ursula Mosebach: St. Georg Roggenstein. Emmering 1994, S. 6–13.
- ³⁷ Roland Bartmann: Die Schlacht von Hoflach. Kapellenbau für die Rettung des Sohnes. In: Fürstenfeldbrucker Neueste Nachrichten vom 11./12. 6. 1983.
- ³⁸ Erichsen a.a.O., S. 27/28 oder Rull a.a.O., S. 102/103.
- ³⁹ Hans Ramisch: Die spätgotische Tumba für Kaiser Ludwig den Bayern aus dem Jahre 1468, ein Werk des Münchner Bildhauers Hans Haldner. In: Das Grabmal Kaiser Ludwigs des Bayern in der Münchner Frauenkirche. Regensburg 1997, S. 41–49.
- ⁴⁰ Weder in Zimelie 28 (StadtA Mü), S. 51r, noch bei Füetrer a.a.O., S. 205, oder Solleder a.a.O., S. 467–470.
- ⁴¹ Fugger a.a.O., S. 49, behauptet sogar: »Der Vorfall ist im großen Saale des Klosters [Fürstenfeld] durch ein Gemälde verewigt worden«, was aber sonst nicht belegt ist.
- ⁴² Arnspeck a.a.O., S. 600; S. 346 dasselbe in Latein: »In quo quidam miles ex adverso a duce Alberto captivitate postulat. Quod videns genitor eius dux Ernestus furore repletus viriliter eundem abigebat cum clava ...«; dabei ist hier vermerkt, dass »cum clava« (= mit dem Streitkolben) erst nachträglich eingefügt worden sei.
- ⁴³ Riezler a.a.O., S. 261.
- ⁴⁴ Vgl. z. B. Herbert Kuhn: Kleine Chronik von Alling mit Biburg und Holzhausen. Alling 1988, S. 22; dort wird – leider ohne Quellenangabe – eine »zeitgenössische Chronik« zitiert, die schon deshalb mit Vorsicht zu genießen ist, weil sie unrichtige Daten nennt; auch Riezler (a.a.O., S. 261) scheint sich bei seiner Schilderung teilweise auf diese Quelle zu stützen.
- ⁴⁵ In der Hoflacher Kapelle hat sich auch noch eine Holzfigurengruppe der hl. Anna selbdritt vom Anfang des 16. Jahrhunderts erhalten, die möglicherweise im Zusammenhang der Stiftungserneuerung Herzog Albrechts IV. 1508 hierher kam.
- ⁴⁶ Helmut Möhring: Die Tegernseer Altarretabel des Gabriel Anger und die Münchner Malerei von 1430–1450 (Beiträge zur Kunstwissenschaft Bd. 71). München 1997, S. 12/187.
- ⁴⁷ »... gemalt von Meister Hinz Gabriel Anger aus München«, zitiert nach Fugger a.a.O., S. 49.
- ⁴⁸ Solleder a.a.O., S. 470.
- ⁴⁹ Ernst Buchner: Meister mit Notnamen. In: Zeitschrift für Kunst 4 (1950) 308 ff., hier S. 318.
- ⁵⁰ Alfred Stange: Deutsche Malerei der Gotik Bd. X. München/Berlin 1960, S. 55.
- ⁵¹ Lieb a.a.O., S. 39. – Vgl. auch Maria Freiin v. Bibra: Wandmalereien in Oberbayern 1320–1570 (Miscellanea Bavarica Monacensia Bd. 25). München 1970, S. 15: »evtl. aus der Werkstatt Gabriel Anglers stammend«.
- ⁵² Liedke a.a.O. (1980), S. 118.
- ⁵³ Gisela Goldberg: Tafel- und Wandmalerei in München im 15. Jahrhundert. In: Münchner Gotik im Freisinger Diözesanmuseum (Kataloge und Schriften / Diözesanmuseum für christliche Kunst des Erzbistums München und Freising Bd. 21). Freising/Regensburg 1999, S. 69–100, hier S. 93/94.
- ⁵⁴ Möhring a.a.O., S. 21.
- ⁵⁵ Diese Übermalungen wurden bei den Restaurierungen durch Werner Peltzer (zum Wittelsbacherjahr 1980) und die Münchner Werkstatt Klaus Klarner (2001/02) weitgehend wieder entfernt.
- ⁵⁶ Goldberg a.a.O., S. 86.
- ⁵⁷ Georg Dehio: Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler – Bayern IV: München und Oberbayern, Neubearbeitung München/Berlin 1990, S. 443/444.
- ⁵⁸ Hier sind noch die Studien Volker Liedkes in der von ihm herausgegebenen Reihe »Ars Bavarica. Gesammelte Beiträge zur Kunst, Geschichte, Volkskunde und Denkmalpflege in Bayern und in den angrenzenden Bundesländern« zu ergänzen.
- ⁵⁹ Könnte dies möglicherweise nicht auch auf das Hoflacher Wandgemälde zutreffen?
- ⁶⁰ Möhring a.a.O., S. 159/163.
- ⁶¹ Joachim Sighart: Geschichts- und Kunstdenkmale. In: Bavaria – Landes- und Volkskunde des Königreiches Bayern. Bd. I: Ober- und Niederbayern. München 1860, S. 251 ff., hier S. 269/270.
- ⁶² Ausst.-Kat. »Münchner Gotik« a.a.O., Kat.-Nr. 30.
- ⁶³ Liedke a.a.O. (1980), Abb. 45; Datierung nach Goldberg a.a.O., S. 93.
- ⁶⁴ Volker Liedke: Die Münchner Tafelmalerei und Schnitzkunst der Spätgotik. Teil II: Vom Pestjahr 1430 bis zum Tod Ulrich Neunhausers 1472 (Ars Bavarica Bd. 29/30). München 1982, Abb. 27, 28, 32, 50.
- ⁶⁵ Johannes Wilhelm: Augsburgs Wandmalerei 1368–1530. Künstler, Handwerker und Zunft (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg – Schriftenreihe des Stadtarchivs Augsburg Bd. 29). Augsburg 1983, S. 114–118.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Lothar Altmann, Landsberger Str. 84, 82205 Gilching

Die Hofmarks- und Polizeiordnung für den Markt Bruck von 1600

Von Prof. Dr. Wilhelm Liebhart M.A.

Jahrhundertlang bestand zwischen dem Zisterzienserkloster Fürstenfeld und seinem Klostermarkt Bruck ein – wenn man so will – symbiotisches Verhältnis. Das bedeutete aber nicht, dass es keine Spannungen und Konflikte gegeben hätte. In den Augen des letzten Abtes und Chronisten Gerard Führer war sein Kloster »gefällig und nachgiebig«, die Brucker Untertanen erschienen ihm dagegen als »undankbar streit- und hab-süchtig«. Da die Konflikte zwischen der klösterlichen Grund- und Gerichtsherrschaft einerseits und den Bewohnern des Marktes andererseits nicht kontinuierlich bestanden, kann man sich der Auffassung anschließen, dass über die Jahrhunderte hinweg beide Seiten »in der Regel (...) ein vom Bewusstsein der gegenseitigen Abhängigkeit geprägtes friedliches Miteinander« pflegten. Der Markt stand im Gegensatz zu den landesherrlichen Märkten wie Dachau von der Gründung an unter der patrimonialen Herrschaft zunächst der

Gegenpointer und dann der Zisterzienser, die sich durch einen eigenen Kloster- und Hofmarksrichter vertreten ließen. Wirtschaftlich scheint dies nicht zum Nachteil gewesen zu sein, besaß doch die Bürgerschaft mit dem Kloster einen sicheren Arbeitgeber.

Kloster und Markt

Mehr als die anderen Orden stützten sich die Zisterzienser auf eine agrarische Eigenwirtschaft und gewerbliche Eigenbetriebe. Dennoch war Fürstenfeld auch ein herausragender Wirtschaftsfaktor als Auftraggeber für Handwerk und Gewerbe in Bruck. Die dadurch bedingte hohe Gewerbedichte verlieh dem Markt eine zentralörtliche Funktion im gesamten westlichen Teil des großen Landgerichts Dachau.³ Spezialberufe wie Buchbinder, Rosenkranzmacher, Glaser, Drechsler, Lebzelter oder Uhrmacher lebten von Aufträgen



»Ober Bruckh nechst Fürstenfeldt gelegen«, Michael Wening, 1701, Kupferstich, 13 x 35,7 cm

Foto: Stadtarchiv

aus dem Kloster. Zur Zeit der Aufhebung 1803 beschäftigten die Zisterzienser 163 Personen mit oder ohne Familien, darunter 32 Tagwerker, die überwiegend im Markt wohnten.⁴ Auch auf dem Kapitalmarkt spielte das Kloster jahrhundertlang bei der Kreditnahme und Kreditvergabe eine wichtige Rolle.⁵ 1618 lebte etwa ein Drittel von 98 Schuldnern des Klosters im Markt, sie standen mit mehr als einem Viertel der ausgeliehenen Gelder in der Kreide.⁶

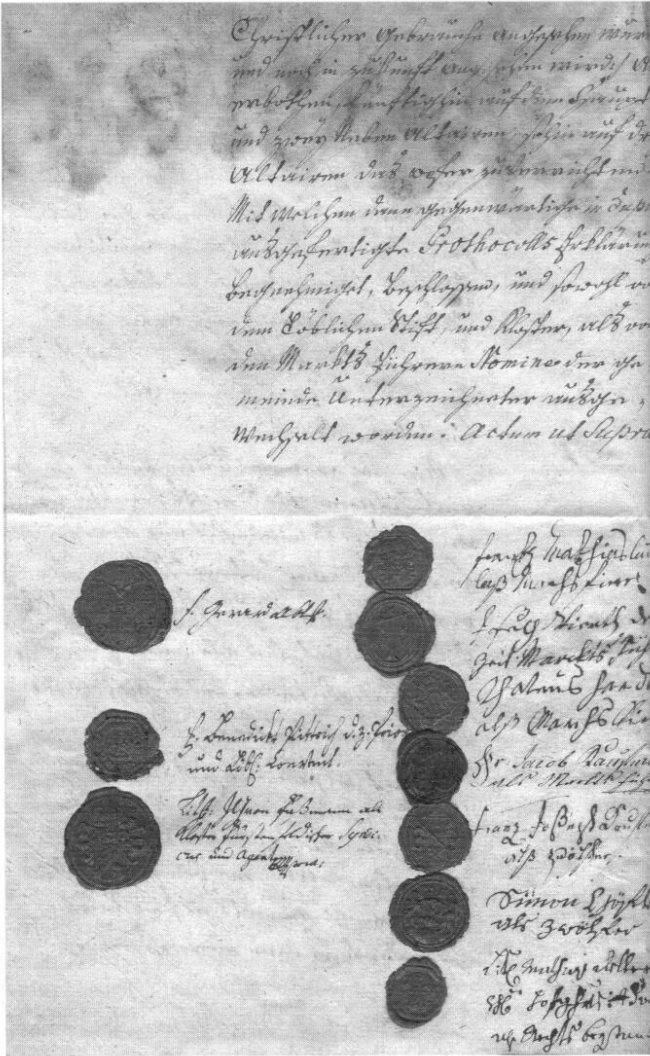
Fürstenfeld erfüllte neben geistlichen, eben auch geistig-kulturelle und sozioökonomische Aufgaben. Gerade die intensive Seelsorge im Markt, die Betreuung von Wallfahrten und die besondere Förderung der Volksfrömmigkeit (Bruderschaften, Prozessionswesen) kamen den Bürgern in der Sorge um ihr Seelenheil zugute. Im Bereich der geistig-kulturellen Aufgaben wären besonders Schule und Bildung zu nennen.

Was man aneinander hatte, wurde der Bürgerschaft schon wenige Wochen nach der Aufhebung bewusst, als sie am 7. Mai 1803 an die Regierung schrieb: »Der Markt Prugg besteht aus 152 Häusern, wovon nur 16 mit Ökonomie und Feldbau, 136 aber nicht mit dem geringsten derley versehen sind. Wir, die wir bey weitem den größten Haufen ausmachen, sind theils Professionisten, theils Zimmerleute und Mauerer, oder gar Tagwerker, die sehr kümmerlich leben müssen, und uns nunmehr bey Aufhebung des Klosters der Düfftigkeit und dem Elende aus der Ursache noch mehr Preis gegeben sehen, weil wir einerseits die Arbeit verlieren, andererseits auch keine Hoffnung mehr haben, nach verkauften Grundstück für unser weniges Vieh einiges Stroh oder Heu, wie bisher vom Kloster zu erhalten, wegen Geldmangel und Armuth hingegen derley Grundstücke kaufen nicht im Stande sind.«⁷ Bei aller Übertreibung sind die Folgen der Säkularisation für die Bevölkerung nicht zu übersehen.

Herrschaft und Konflikt

Der verdienstvolle Ortschronist Jakob Groß schreibt, dass sich die Brucker schon seit 1399 »nach unabhängigeren Verhältnissen« sehnten und dass es ihnen »überhaupt unbequem gewesen« sei, »unter der Oberherrlichkeit der Mönche zu stehen, welche sogar das Eigenthum von Grund und Boden, worauf ihrer Untertanen Häuser standen, in Anspruch nahmen und sich in alle Angelegenheiten der Gemeinde mengten.«⁸ Groß ergreift hier einseitig Partei genauso übrigens wie der letzte Abt und Klosterchronist Gerard Führer. Als Prior war er seit 1785 Verhandlungsführer des Klosters im letzten großen Konflikt mit dem Markt. Für ihn legten die Bürger »erblich fortgeplanzte Gehäßlichkeiten« an den Tag.⁹ Was hatte

ihm dazu Anlass gegeben? Nach dem Tod von Abt Martin II. Hazzi (1769–1779) entflamte ein Streit um das Weiderecht auf der Flur »Oßwald« und um den angeblichen Entzug der »Marckt Pruck Grund- und Saalbücher« seitens des Klosters.¹⁰ Der »Vorfall« lag bereits 30 Jahre zurück! Am 10. Juni 1755 war der Bierbräu Martin Pruckmayr verstorben. Der damalige Pfarrvikar Martin Hazzi soll aus dem Nachlass die Grund- und Saalbücher des Marktes, also die Grundbücher und Kataster, entwendet haben. Solange Hazzi Abt war, hielt man still. Nach seinem Tod war es damit vorbei. Hazzis Nachfolger Tezelin Kazmayr (1779–1796) musste sich gegenüber dem kurfürstlichen Hofrat am 5. Dezember 1786 rechtfertigen.¹¹ Er wies die Unterstellung als lächerlich zurück, denn der Markt habe »von seiner Existenz an keinen eigenen Grund besessen noch iemal Stift oder Gilten eingenommen«, das heißt er konnte gar keine eigenen Grund- und Saalbücher besitzen. Deshalb verwahrte Pruckmayr auch nicht solche auf. Dies würden auch die Gemeinderechnungen beweisen. Nur 1739/1740 sei Pruckmayr übrigens »Rechnungs-Führer« und mit Angelegenheiten der Gemeinde befasst gewesen. Er habe das »Gemeinstrüchel,¹² worin die Documenta des Markts enthalten seyen«, seinem Nachfolger übergeben. Seitdem versah er das Amt nicht mehr. Wenn dies trotzdem behauptet werde, müsse man nur in die Gemeinderechnungen schauen. Die klagenden Bürger legten nur »Muthwillen« an den Tag. Hazzi habe etwas anderes, nämlich die Kirchenrechnungsbände an sich genommen, weil Pruckmayr auch Kirchenpropst gewesen war. Die Bände befänden sich jetzt im Gewahrsam des Klostrrichters. Die Bürger könnten sich dort davon überzeugen, dass es keine anderen Bücher waren. Abschließend bat Abt Tezelin den Kurfürsten Karl Theodor darum, die Urheber der ehrverletzenden Verleumdungen »ein Zeit lang mit Wasser und Brod in das Amtshaus sperren zu lassen«. Die Vorwürfe seitens der Brucker waren in diesem Fall ungerichtet, so sah es dann auch der abschließende Vergleich von 1797. Wer hatte gegen das Kloster geklagt? Die »Streitpartei« bestand aus 128 von 143 Bürgern, die sich per Unterschrift verpflichtet hatten, vor dem Hofrat zu klagen. Wie schwierig es war, zu seinem – wenn auch vermeintlichen – Recht zu kommen, zeigt die Gemeindeversammlung vom 24. April 1786. In Gegenwart des Hof- und Marktrichters und des Priors Gerard Führer wurde die Gemeinderechnung 1785 geprüft. Thadäus Härtl, einer der vier Gemeindevertreter (Vierer), legte die Jahresrechnung vor. Die Klosterseite entdeckte Ausgaben für einen Advokaten und einen Geome-



Vergleich zwischen Kloster und Markt von 1797

Foto: Stadtarchiv

ter, aber keine Einnahmen zur Bezahlung der Streitkosten. Prior Führer verweigerte daraufhin die Entlastung. Die Partei der streitenden Bürger sollte alles aus eigener und nicht aus der Gemeindekasse aller Einwohner bezahlen. Abt Tezelin beschwerte sich daraufhin schriftlich bei den Dorfvierern, dass sie als Grund- und Vogtuntertanen »ungehorsames respect widriges Betragen gegen die rechtmässige Herrschaft« gezeigt hätten.

Dieser Konflikt stand am Ende einer Reihe von Auseinandersetzungen, die aber nicht (!) kontinuierlich festzustellen sind. Größere Konflikte und ihre Lösungen sind von 1399, 1429, 1601, 1609, 1692 und 1797/1799 überliefert.¹³

Wie aber war der wirkliche Alltag unter dem Krummstab?

Hofmarks- und Polizeiordnung 1600

Der Alltag unserer Vorfahren war nie eine Idylle, aber auch nicht »ein schreckliches Leben in Jahrhunderten eines langsamen Wandels« (Richard van Dülmen). Das Leben war abhängig von der Natur. Sie bestimmte, ob es eine gute oder schlechte Ernte gab, ob das Land hungerte oder nicht. Man darf die Geschichte nicht auf die Kriege und ihre Begleiterscheinungen allein reduzieren. Jahr für Jahr rang der Bauer dem Boden Erträge ab, um sich und den Grundherrn, dem der Boden gehörte, ernähren zu können. Tag für Tag mühten sich die etwa um 1600 nachgewiesenen Brucker Bäcker, Bierbräuer, Drechsler, Färber, Gastgeber (Wirte), Gerber, Glaser, Hafner, Kürschner, Kistler, Kupferschmiede, Leb-

zelter, Lederer, Maurer, Messer- und Waffenschmiede, Metzger, Nagelschmiede, Sattler, Schäffler, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schuster, Seiler, Tuchscherer, Wagner, Weber und Zimmermeister in ihrem Handwerk ab und versuchten die Krämer und Huckler (Hausierer) Waren aller Art unter die Käufer zu bringen.¹⁴ Ihrer aller Leben regelte seit 1600 eine so genannte Hofmarks- oder Polizeiordnung. Im Auftrag des Abtes Johann VI. Puel (1595–1610)¹⁵ wurde sie 1599 oder 1600 vom klösterlichen Hofmarks- und Marktrichter Hanns Mayr von Vierkirchen, Diener Herzog Ferdinands von Bayern, abgefasst. Eine Abschrift bzw. das Konzept haben sich erhalten.¹⁶ Hanns Mayr, dessen Epitaph in der Pfarrkirche St. Magdalena zu sehen ist, war von 1582 bis 1587 und erneut von 1597 bis 1623 Richter in Bruck.¹⁷

Hofmark Bruck

Was war eine Hofmark? Die Hofmark stellte eine adelige oder geistliche Herrschaft über räumlich begrenzten Grundbesitz mit Niedergerichtsrechten dar. Dazu gehörten die Polizeigewalt (Gewerbe- und Lebensmittelkontrolle, Brandschutz, Maß und Gewicht), die Steueranlage und ihre Erhebung, das Musterungsrecht, die Scharwerkspflicht, die freiwillige Gerichtsbarkeit (Notariat, Nachlass- u. Vormundschafswesen) und die niedere Jagd. Darüber geht aber unsere Ordnung weit hinaus, da die Normen auch das soziale Leben zu reglementieren versuchen. Man spricht hier von Polizeiordnung. Der Staatsrechtler Johann Jacob Moser rechnete zu den Polizeiordnungen alles, was der Einführung und Erhaltung der Sicherheit, der guten Zucht und Ordnung, dem Wohlstand und Nutzen des allgemeinen bürgerlichen Lebens diene.¹⁸ Die »Saz, Ordnung und Gebrauch« wurden, wie es im Vorwort heißt, »zu Befürderung der Ehre Gottes und Erhaltung gutter Policy« erlassen. Die Hofmarksordnung umfasst die Abschnitte 1. »Erstlich betreffend die Ehre Gottes«, 2. »Betrefend gutte Policy und Befürderung gemeinen Nutzen«, 3. die »Bierordnung«, 4. die Müller, 5. den »Prantwein betreffend«, 6. Maß und Gewicht, 7. die »Feyr Ordnung«, 8. Sturm läuten, 9. Glücksspiel, 10. Meldepflicht, 11. ungewöhnliche Wege, 12. Tagelöhner, 13. »Betrefend die burgerliche Vorsteher, Vier und Zwölfer«, 14. Wehrbeschau und Musterung, 15. Tanzvergnügen und 16. Verbot des Fürkaufs.

Polizeisachen

Folgen wir den einzelnen, ohne wirkliche Systematik zusammengestellten Bestimmungen. Sie beginnen mit Verhaltensregeln für kirchliche Veranstaltungen. Da ist zu lesen: Was Ordnung, Zucht und Gehorsam in einem Gemeinwesen ist, erkennt jeder Fremde beim Besuch des Gottesdienstes und auf Prozessionen. Während den Gottesdiensten (Opfergang), Prozessionen, Umgängen und Kreuzgängen sollten deshalb der Marktrichter und die Vertreter der Einwohnerschaft, Vierer und Zwölfer genannt, voraus schreiten, gefolgt vom gemeinen Volk (»Gmain«), getrennt nach Männern und Frauen. Vierer und Zwölfer gehen mit gutem Beispiel voran, besuchen an allen Fest- und Feiertagen die Messe und opfern. Die Zünfte sollen mit den Kerzen nicht säumig sein. Die Hausväter halten »ire Söhn und Töchter, Knecht und Diernen« zum Kirchengesang während des Gottesdienstes an, »damit sie anstatt der leichtfertigen Schandlieder, so bey Tag und Nacht auf den Gassen und sonst in Wüinklhäusern gesungen« geistliche Gesänge erlernen. Wer sich verweigerte, wurde bestraft und vom jährlichen Tanzvergnügen (»Jahrdanz«) ausgeschlossen (1). Die Metzger dürfen nicht mehr an den hohen Feiertagen ihre Preise selbst festsetzen. Sie müssen per

Eid versichern, kein Vieh in Seuchenorten zu kaufen und kein Fleisch zu verkaufen, das nicht der Fleischbeschau unterworfen war. Die Fleischbeschauer geloben per Eid, ihrem Auftrag fleißig nachzukommen. Bei Unfleiß werden sie abgesetzt und bestraft. Die Metzger geben sowohl dem Armen wie dem Reichen für ihr Geld gleich gute Ware und führen die Verkaufsabgabe (Ungeld) ab (2). Auch mit der Bierbeschau und dem Brauwesen war es nicht zum Besten bestellt: Die Bierbeschauer setzten für minderes Bier denselben Preis an als für besseres. Bier wurde häufig aus dem Markt verkauft, so dass Mangel eintrat. Die Bierbeschauer sollen deshalb besser ihr Amt versehen und sich beim Bierpreis an München und Dachau orientieren. Den Bräus wurde grundsätzlich verboten, nach der Polizeistunde Gäste zu bewirten und Bier auszuschenken (3). Den Müllern hielt man jährlich die Mühlenordnung vor. Verstöße wurden bestraft. Über den Inhalt der Mühlenordnung erfahren wir jedoch nichts (4). Ein besonderes gesellschaftliches Problem stellte der Branntwein dar. Man verbot den zugelassenen Brennereien das Brennen aus Getreide und Obst und gestattete als Grundstoffe nur Wein und Bier. Wer sich nicht daran hielt, verlor nicht nur die Lizenz und sein »Prennzeug«, sondern wurde »noch darzue gestraft«. Branntwein durfte an Sonn- und Feiertagen vor dem Gottesdienstbesuch nicht ausgetrenkt werden (5). Den Krämern und Hucklern oder Hausierern wird untersagt, beim Verkauf von »Spezerey, Schmalz, Kerzen« und anderer Ware das »gering Augspurger Gewicht« zu verwenden, weil das Betrug sei. Sie müssen die »gerechten Landgewicht und Maas«, also die landesüblichen Dachauer und Münchner Maße und Gewichte anwenden (6). Dem Brandschutz kam eine herausragende Bedeutung zu. Mindestens einmal im Jahr mussten die Feuerstätten beschaut und die »Feyrhacken, Laitern auch die ledne Kübln« überprüft werden. Wer einen Brand im Kloster oder Markt entdeckte und anzeigte, erhielt eine Belohnung. Wenn die Nachtwächter einen Brandausbruch verschliefen, wurden sie nicht nur entlassen, sondern sie kamen auch ins Gefängnis. Wer Feuerleitern und Feuerkübel besaß, musste sie bei einem Brand umgehend zum Einsatz bringen (7). Der »Verteidigungsfall« wurde durch das »Sturmschlagen« allein vom Richter oder seinem Vertreter ausgelöst. Offensichtlich hatte es wegen durchziehender »Landtsknecht« und zu früh ausgelöster Alarme Probleme gegeben. Die Bürger versammelten sich bei Alarm mit ihren Waffen vor dem Richterhaus und warteten ab. Sie durften unter Androhung hoher Strafe nicht selbst »Hand anlegen« und sollen auch ohne Langspieße und Feuerwaffen erscheinen. Die öffentliche Sicherheit überwachten ansonsten so genannte sechs »Viertelmeister« in ihren Quartieren. Frauen und Kinder durften während eines Alarms nicht die Wohnung verlassen (8). Marktrichter Mayr ging es besonders um die Abstellung gewisser aktueller Missbräuche wie des verbotenen Glücksspiels (9), der Nichtmeldung von unbekanntem und verdächtigen Übernachtenden (10) und die Benutzung nichtöffentlicher Wege über die Änger und Zäune bei Tag und Nacht (11). Anlass zu Beschwerden gaben die Tagelöhner, eine Sozialgruppe im Markt, die sowohl für die Ackerbau betreibenden Bürger als auch für das Kloster tätig waren. Brucker Tagelöhner verloren künftig ihr Bürger- und Heimatrecht, wenn sie sich während der Erntezeiten woanders verdingten. Ihre Familien wurden ihnen nachgeschickt. (12).

Verfassung des Marktes

Die Hofmarksordnung spricht zwar von »Bürgern« und »bürgerlichen Ämtern«, dem entsprach aber kein Bürgermeister-



Grabplatte des Kloster und Marktrichters Johann Mayr von Vierkirchen und seiner Gemahlin in der Pfarrkirche St. Magdalena

Foto: Stadtarchiv

amt und keine Ratsverfassung wie in den Städten und gefreiten Märkten. Es gab wie in jedem Dorf nur so genannte Vierer. Diese vier Männer vertraten die Interessen der Gemeinde gegenüber der Obrigkeit und führten die Gemeindekasse, die sich aus Bürgeraufnahmegeldern und Umlagen speiste. Legt man städtische Kriterien zugrunde, könnte man sie als die »vier Bürgermeister« oder als »Inneren Rat« bezeichnen. Sie wurden aus den »Zwölfern« ausgewählt, was einem städtischen »Äußerem Rat« entsprechen würde. Die personelle Zusammensetzung der Zwölfer, das heißt die zwölf vermögenden Bürger, bestimmte der Abt allein, die Vierer wurden dann je zur Hälfte von den Zwölfern aus ihrem Kreis und vom Abt ausgewählt.¹⁹ Es gab keine freie Wahl der Bürgergemeinde. Ohne Zustimmung des Marktrichters durften sich die Vierer zu keiner Gemeindefestung treffen. Die anscheinend üblichen Gelage wurden abgestellt. Bei Sitzungen mit dem Marktrichter standen jedem Teilnehmer ein halber Liter Wein und drei Speisen zu, bei weniger wichtigen Sitzungen – wohl ohne den Richter – gab es insgesamt einen Liter Wein. Wenn sich die Vierer zu Sitzungen trafen, durften sie ihre Seitenwehr (kurze Stoßwaffe) als äußeres Zeichen ihrer Wichtigkeit tragen (13). Zu ihren Aufgaben gehörten die Besetzung der Hirten-, Flur- und Nachtwächterämter, die Feuerstättenschau und die Gewerbekontrolle. Einmal im Jahr hielt der Richter eine Wehrschau und Musterung der »Bürgerwehr« ab. Wer seine Waffe nicht gepflegt hatte, wurde von ihm bestraft (14). Ebenso Männer, die sich auf den öffentlichen Tanzveranstaltungen nicht an die Kleidervorschriften hielten, oder ledige Personen, die zum Tanzen den Markt verließen. Das Tanzen war dem Richter ein Dorn im Auge. So verbot er den Dienstboten den Abend- oder Nachttanz nach Feierabend, wobei er hier dem Wunsch der Dienstherren ent-

sprochen haben dürfte (15). Dem Verbraucherschutz diene die letzte Bestimmung der kleinen Polizeiordnung. Sie verbietet, dass die Krämer und Huckler innerhalb einer Meile um Bruck herum Schmalz, Eier, Schmer,²⁰ Hühner, Gänse, Flachs, Garn und Leinwand aufkaufen (*»Fürkauf«*), um sie verteuert auf dem freien Wochenmarkt weiter zu verkaufen (16). Zum Schluss heißt es, dass die Ordnung in den *»Gmeinschrein«*, das heißt in die Archivtruhe und Gemeindegasse, gelegt und jedes Jahr bei der Rechnungslegung der Vierer vorgelesen werden soll. Alles in allem zeugt die Quelle zum einen von Bevormundung, zum anderen auch von Fürsorge. Es handelte sich überwiegend um landesübliche Bestimmungen, wie sie in den Landes- und Polizeiordnungen von 1518, 1542 und 1553 zu finden sind, aber auch um lokale Eigenheiten. 1616 erließ Herzog Maximilian I. ein systematisches und umfassendes Landrechtsbuch mit einer Polizeiordnung,²¹ das lokale Regelungen wie für Bruck erübrigte.

Quellenanhang:

Edition von BayHStA, Klosterliterale Fürstenfeld 593: Ordnung für die Hofmark Bruck unter Abt Johann Puel (1595–1610), von 1599/1600²² Papierlibell, 4 Blätter, Format 36 x 46 cm, unfoliiert

(folio 1r)

Auf gnädigen Befehl des Ehrwürdigen in Gott Herrn Johan Abte²³ des würdigen Gottshaus Fürstenfeld als Grund- und Hofmarksherrn zu Prugg sein durch die Gerichtsobrigkeiten den edlen ehrenfesten Hannsen Mayr von Vierkirchen, Frtl.²⁴ Durchlaucht Herzog Ferdinand in Bayren Diener, so als derzeit Richtern daselbst, zu Befürderung der Ehre Gottes und Erhaltung gutter Policy²⁵ und was gemeinen Nutz anhängig, den Herren Vier- und Zwölfen als Vorstehern²⁶ zu Prugg, diese nachgeschriebne Satz,²⁷ Ordnung und Gebrauch ob deroßelb fest und stet zu halten gegeben und mit Ernst aufgetragen worden, jedoch vorbehalten solche durch wohlmerelten H. Prälaten²⁸ Jhr Gnaden jährlich zu verordnen oder gar zu cassiren.

(1) Erstlich betreffend die Ehre Gottes

Sonderliches Opfer,²⁹ weilen bisher in denselben ein Unordnung gebraucht und zu Zeiten die ehaft Leuth³⁰ vor der Obrigkeit³¹ gangen. Wan dan von reisenden Persohnen nit Ehr erlernt und gespührt werden mag, was in einer Statt, Markt oder Flecken für gutte Policy, Ordnung, Zucht und Gehorsam gehalten, dan eben in und bey dem Dienst Gottes, auch Processionen. Derohalben solles forthin folgender Gestalt gehalten werden. Nemblich soll, wie billich, die Gerichtsobrigkeit den Vorgang³² haben. Darauf sollen folgen die Herren verordnete Vierer, nach disen die Zwölfer und darauf die Gmain, welche sich in züchtiger Ordnung also befürdern soll, das nit kein Saumsahl erscheine. Und obwohlen hierin zum Opfern daglicher³³ Fest- und Feyrtag niemands verbunden, so will doch obbemelte Obrigkeit und Vorstehern gebühren, dass sie zum Vortrag gutten Exempls bey dem Opfer alle Fest- und Feyertag erscheinen.

Zum anderen solle der Umgang mit dem Heiligen Hochwürdigen Sacrament alle Pfingstag³⁴ (vermög ausgegangenen Frtl. Drtl. Mandat³⁵) mit Zucht und Reverentz begangen und obbemelte 3 Obrigkeiten sich ohn beweglicher Ursach nit darvon abhalten lassen, die Zunfte³⁶ sollen auch mit den Körzen nit säumig seyn.

(folio 1v)

Drittens belangend die Kreüzgäug und Processionen. Sollen solche forthin mit dem Vorgang wie oben mit dem Opfer gehalten und alzeit 3 Personen neben einander gehen. Und ist zu vermercken, was hieoben von den Manspersonen gemeldet, dass soll auch also bey den Frauen und Weibspersonen verstanden und solche Ordnung gehalten werden.

Vürtens nachdem durch Herrn Pfarrer ein löblicher Gebrauch fürgenommen, daß an den Fest- und Feyrtagen unterm Gottesdienst etwelch Kirchengesang nach Gelegenheit derzeit durch die Gemein Gott zu Lob sollen gesungen werden, derohalben allen Hausvätern hiemit angedeutet und ernstlich befohlen seyn soll, dass sie nit allein selbst mit Singen, sondern ire Söhn und Töchter, Knecht und Diernen dahin weisen, damit sie anstatt der leichtfertigen Schandlieder, so bey Tag und Nacht auf den Gassen und sonst in Wünlhäusern³⁷ gesungen, die geistliche Geseng und Ruff erlernen und sich derselben in der Kirchen gebrauchten. Im Fall sich aber bey gemelten jungen Leüthen befinden wird, dass sie aus Ungehorsam in der Kirchen nicht singen wollten, darauf dan die Obrigkeit sondern Sorch³⁸ bestellen solle, denselben soll neben ander gebührender Straff der gemeine Jahrduz verboten werden.

NB. Jetzt ist ein Schullmeister und täglich Organist vorhanden, so dise Stelle sollen alleine vertreten.

(2) Betreffend gutte Policy und Befürderung gemeinen Nutzen

Ersteres betreffend die Metzger und Fleischbeschauer.

Nachdeme ihnen dieselbe bey wenig Jahren her etlichmahl im Jahr als Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Kirchweyhung aigne Freyheiten machen und daß Fleisch eingeschätzt³⁹ ihres Gefallens verkaufen, weilen dan solches der Policy zuwider, sollen ihnen die angemaste Freyheiten fürter an aufgehoben seyn. Im Fahl aber auf solche Fest den Metzgern ein Gnad gethan, soll es mit Vorwissen der Obrigkeit und Viertel beschehen.

Es sollen auch die Metzger jährlichen an Aidstatt anloben, dass sie mit Einkaufung des Vichs die fähliche Orth⁴¹ so vill ihnen wissend, meiden, auch kein Fleisch verkaufen, es sey dan hiervor lebendig und geschlacht beschaut, auch der Satz gegeben. (fol. 2r) Sie die Metzger sollen auch den Armen als den Reichen sein Pfenning vergelten⁴² und das Fleisch ums Gelt nit versagen. Die Fleischbeschauer sollen jährlich und sonderlich, wan sie zum Amtt aufgenommen, an Aidstatt anloben, dass sie ihrem Beruef mit der B'schau⁴³ und Satz⁴⁴ fleisig abwarten, keinen fir den anderen halten, wo sich aber von Mund und Gab⁴⁵ oder anderer Ursach halten bey ihnen ein Unfleiss befände, sollen sie nit allein ihres Amts entsetzt, sondern nach darzue nach G'stalt ihres Verbrechen gestrafft werden.

(3) Bierordnung

Dieweilen sich anjezt etlich Jahr her mit den Setz⁴⁶ und Bschau den B'schauern⁴⁷ und Preyen⁴⁸ grosse Beschwerden und Ungleichheiten befunden, also dass Bier, so dass Satz mit halb Tail würdig⁴⁹ neben dem bösserem⁵⁰ ingleichen Werth b'schaut, gesözt, ausgeschenkt und gar kein Unterschid gehalten, es wird auch dass Bier so häufig vom Marckt verführt, daß derselb zu den nothwendigsten Zeiten mit Bier nit versehen, deshalb forthin bössern Anordnung beschriben und dem B'schauern ihr Pflicht höher eingeben, sich auf diesen Fall nach der Frtl. Hauptstatt⁵¹ München und Marckt Dachau zu reguliren und der Satz nach Gelegenheit der Zeit Gersten und Hopfenkaufs anzustöllen.

Es sollen auch die Preyen bey Vermeidung der Straf bey nächtlicher Weile niemand über die Stund, so ihnen benent würd,⁵² weder Burger noch Gast jedanoch nach Gestalt der Psohnen sötzen⁵³ oder Bier auftragen.

(4) Den Müllneren soll jährlich die Müllordnung⁵⁴ fürgehalten und so sie die übertreten darumen gestrafft werden.

(5) Prantwein betreffend

Wiewohlen in Hochlöbl. Bayrischer Policy⁵⁵ ausführlich fürsehen, wie es mit dem Prantwein (fol. 2v) gehalten werden soll, so gibt doch der Augenschein, dass solchen Ordnung zuwider allhie täglich neue Prantweinpreuner aufstehen, welche wider dass Verbott aus Traid und Obs Prantwein preunen, welches dem gemeinen Nutz und gemeinen Mann an seiner Nahrung höchst schädlich und abbrüchig. Derohalben forthin diejenige, so den Prantwein zu preunen von der Obrigkeit Erlaubnus haben, kein ander Materie oder Zuthun brauchen soll dan allein Wein und Bier (...) jedoch unterschiedlichen als es die Landsordnung⁵⁶ zulast. Wer aber darüber betreten und gemahler Traidt oder eingebaizt Obs bey yemand befunden, dem soll nit allein der Prantwein und Prennzeug genommen, sondern noch darzue gestrafft werden.

Es soll auch daß Prantweintrünken an den Fest- und Feyrtagen vor dem Gottesdienst verboten seyn, auch die Übertreter sowohl der Würth als Gast gestrafft werden.

(6) Nachdeme sich auch befündt, dass die Kramer und Hockler⁵⁷ in Verkaufung ihren Waaren als Spezerey, Schmalz, Kerzen und anderem dass gering Augspurger Gewicht brauchen, dardurch der gmain Mann unwissend betrogen zu Firkumung dessen soll hinführen allen Kramern und Hocklern auch allen denen so Gewicht und Maas brauchen bey Verleierung der Pfenwerten⁵⁸ und hoher Straf auferladen seyn, dass sich niemand anderst dan bey dem gerechten Landgewicht und Maas betreten lasse.

(7) Feyr Ordnung

Es sollen aufs wenigsten in Jahr einmal die Feyrstätt, Feyrhacken,⁵⁹ Laitern,⁶⁰ auch die ledne Kübln⁶¹ fleissig beschauet und wo Unfleiss befunden, die sollen nach Ungnad gestrafft werden.

Wann im Kloster Fürstenfeld: so Gott mit Gnaden aller Orthen verhüetten wolle: ein Prunst⁶² bey Tag oder Nacht ausbricht, wer solches dem Gricht zu Prugg erstens anzeigt, der soll sich bey Herrn Prälaten zu Fürstenfeld J. Gnaden⁶³ einer Verehrung⁶⁴ zu vertrösten haben.

Ebenmässig so ein Feyr im Marggt erschien, wer dass dem Gericht mit öffentlichen Geschrey zum (fol. 3r) ersten anzeigt, der soll von dem, da das Feür ausgegangen empfangen beym Tag 4 ß d.⁶⁵ Nacht aber 1 fl.⁶⁶

Item so der Nachtwachten aus Unfleiss ein Prunst verschleiff und nit erstens offenbahret, der soll nit allein seines Amts entsözt, sondern noch darzue nach Gestalt der Sachen mit Fangnus⁶⁷ gestrafft werden.

Es sollen auch diejenige, so die Laitern, Feürkübl in ihren Gewalt haben, solche alsbald zu der Prunst ordnen.

(8) Weilen auch jetzt ein Zeit her, sonder in diesen schwebenden Kriegsläuffen,⁶⁸ durch die Landtsknecht vill Aufruhr, auch Todtschlag begeben, auch durch dass unzeitig Sturmgeschlagen grosse Gefahr erwögt,⁶⁹ zu Firkumung⁷⁰ dessen alles sollen sich die Burger nachfolgender Ordnung halten.

Nemblich dass bey hoher Straf auf solchem Fall niemand dan der Richter oder sein Anwalt⁷¹ Sturm zu schlagen befehle. Wan aber einer solchen Aufruhr halben Sturm geschlagen, soll ein jeder Burger bey seiner Pflicht mit seiner Wöhr⁷²: ausser der langen Spies: vor des Richters Haus erscheinen und allda in gutter Bereitschaft und Verwarth stehen, aber bey hoher Straf: ausser der Obrigkeit Befehl: nit Hand anlegen.

Und dieweilen bey den Schützen⁷³ in solchen Fällen Unglück zu befahren, sollen die Schützen ihre Geschos⁷⁴ anhaimb lassen und sich ander ihrer Waffen gebrauchen.

Die sechs Viertelmeister sollen zum Schutz der Obrigkeiten bestolet sein und in dergleichen Viertel gutte Obacht halten.

Wan in einen solchem Auflauf Sturm geschlagen, so sollen die Weibspersonen und Kind in ihren Wohnungen verbleiben und sich bey der Straf nit finden lassen.

(9) Das Spihlen in Wüncklen⁷⁵ um vill oder wenig soll denen, so von der Obrigkeit nit Erlaubnus haben, bey der Straf verboten seyn.

(10) Welcher Würth, Gastgeb, Pierprey oder sonst Burger genandt Muesgehenden,⁷⁶ Unbekanten oder Verdächtigen über ein Nacht beherbergt und solches der Gerichtsobrigkeit nit anmeldt, der soll gestrafft werden.

(11) Die ungewöhnliche Wege über die Änger sollen sowohl im Winter- als Sommerzeiten verpotten seyn. Wer hier überthretten, der soll beym Tag um 1 B bey der Nacht aber um 2 B gestrafft werden.

(fol. 3v)

Wer aber ein Lücken in ein Frid⁷⁷ weiß oder über ein Friden in die Änger steig, der soll um 4B d gestrafft werden.

(12) Demnach nit wenige von einer gmein Burgerschaft grosse Beschwerden der Tagelöhner halben fürkommt, welche in der Feldarbeit umbs Lohn nicht zu bekommen, sondern in andere Flecken oder gar ausser Lands der Arbeit nachreisen und doch in den gmein Nutzungen die meisten und ersten seyn, auch ihre Theils Weib und Kinder, das gonz Jahr umbs Allmosen den Burgeren vor den Fenstern stehen. Ist derothalben geordnet: Welcher Tagelöhner forthin im Hauet- oder Arndtzeiten⁷⁸ ohn Erlaubnus der Obrigkeit und Führer⁷⁹ vom Marckt zücht⁸⁰ und sich anderwärts zur Arbeit bestellen lasse, deme soll nach Beschaffenheit der Sachen und Erkenntnis der Obrigkeit die Burgerrecht aufgehöbt und seyn Weib und Kind hinnach geschickt werden.

(13) Betrefend die burgerliche Vorsteher, Vier und Zwölfer

Dieweilen bishero in Verrichtung der Gmeinsachen schwerer Zörungen⁸¹ durch die Oberkeiten beschechen, so soll hinführo in dergleichen nit mehr pasiert werden, dan so die Gerichtsoberkeit und Vierer wichtigs Gmeinsachen verrichten, soll zur Ergötzung auf jede Persohn 1 Viertl Wein neben 3 Speisen sonst aber in schlechten Verrichtungen nach Erkenntnis der Obrigkeit 1 Maas Wein zugelassen werden.

Die Herren Vierer sollen ausser Vorwissen der Gerichtsobrigkeit kein Gemein⁸² halten, noch was Nahmhaftes handeln.

Wan die Vierer zu der Obrigkeit gehen Gmainsachen⁸³ zu tractiren, sollen sie ihre Seitenwöhrn⁸⁴ tragen.

Und damit unter den burgerlichen Ämtern gleiche Bürden getragen, sollen die Vierer zu zweyen Jahren gegen den Zwölffern oder sonst qualificirten Persohnen nach Befehl und Gefallen Herrn Prälaten zu Fürstenfeld Ihr Gnaden abgewechselt werden.

(fol. 4r)

(14) Es soll jährlichen zu bestimmten Zeit durch die Obrigkeit ein ordinari Wöhrschau⁸⁵ und Musterung gehalten werden und wer sein gebottene Wöhr nit sauber halt, gestrafft werden.

(15) Welche Mannsperson bey den Hochzeiten oder sonst gmein Tänzen ohn ein Mantl oder Rock tanzt und betretten wird, soll gestrafft werden 4B d. Das kein ledige Person ausser der Kirchtäg oder Hochzeiten zum Tanz vom Marckt yber Feld oder in ander Dörfer ausgeh bey Straf 4B d. Belangent die Abend- oder Nachttanz. Weilen solche dem gemein Nutz zuwider und die Dienstleut mehr demselben dan der Hausarbeit abwarten, sollen dieselbe Nachttanz ganz vnd gar abgeschafft und verpotten seyn.

(16) Weiter komt augenscheinlich für, dass die Hockler und Krammer alle Vicualien als Schmalz, Ayr, Schmehr, Hüner und Gäns auch Flachs, Garn und Leinwath um den Marckt auf den Dörferen aufkaufen, welches sonsten zu freyem Wochenmarckt allher gebracht wurden. Die Käufer aber solches thails in die Stätt vertragen oder so bis allher züe Marckt bringen ihren Wucher darauf schlagen. Weilen dan solches dem gemein Nutz höchst schadlich und den Wöchenmürgten abbrüchig, so soll hiemit allen Fürkauflern⁸⁶ verboten seyn, dass keiner bey Verlierung der Waaren und hohen Straffen innerhalb einer Meil Wegs um den Margt dergleichen Pfennerwerth auf den Fürkauf nit kauffe.

Dieser Ordnung soll ein Copie in dem Gmeinschrein glögt und jährlich an der Gmain Raittung⁸⁷ verlesen werden.

Anmerkungen:

¹ Zitate bei *Jacob Groß*: Chronik von Fürstenfeldbruck. Fürstenfeldbruck 1877. S. 97.

² So *Reinhard Heydenreuter*: Kloster und Markt. In: In Tal und Einsamkeit. 725 Jahre Kloster Fürstenfeld. Die Zisterzienser im alten Bayern. Band I: Katalog. Hrsg. von *Angelika Ehrmann* – *Peter Pfister* – *Klaus Wollenberg*. München 1988, S. 253.

³ *Markus A. Denzel*: Professionen und Professionisten. Die Dachsbergsche

Volksbeschreibung im Kurfürstentum Baiern (1771–1781). Stuttgart 1998, S. 190f u. 197.

⁴ *Dietmar Stutzer*: Klöster als Arbeitgeber um 1800. Göttingen 1986, S. 340 bis 342; *Klaus Wollenberg*: Gewinn und Verlust: Die Klosterhaushalte Fürstenfelds im 18. Jahrhundert. In: *Amperland* 39 (2003) 211–219.

⁵ Tabelle bei *Wollenberg*, Gewinn, S. 215.

⁶ *Klaus Wollenberg*: Die Entwicklung der Eigenwirtschaft des Zisterzienserklosters Fürstenfeld zwischen 1263 und 1632 unter besonderer Berücksichtigung des Auftretens moderner Aspekte. Frankfurt a. M. 1984, S. 332.

⁷ Zitiert nach *Angelika Mundhoff*: Perspektiven für Brucker Bürger nach der Säkularisation. In: *Amperland* 39 (2003) 231–237, Zitat S. 232.

⁸ *Groß*, Chronik, S. 37.

⁹ Abschrift der Führer-Chronik im Stadtarchiv Fürstenfeldbruck, S. 340.

¹⁰ Folgendes nach Stadtarchiv Fürstenfeldbruck, Altsignatur B 1. Es handelt sich um einen Faszikelband aus dem ehemaligen Hofmarksarchiv, der 1803 in Bruck verblieb.

¹¹ Zusammengefasst bei *Heydenreuter*, Markt Bruck, S. 331.

¹² Gemeint ist die Gemeinetruhe als tragbares »Archiv«. – Zur Archivgeschichte vgl. den Beitrag von *Michael Volpert* in diesem Heft.

¹³ *Groß*, Chronik, S. 37–41, 46f., 199–203 u. S. 295–302; *Heydenreuter*, Markt Bruck, S. 319–334.

¹⁴ Liste der Berufe bei *Groß*, Chronik, S. 61–68.

¹⁵ *Wolfgang Lehner*: Die Zisterzienserkloster Fürstenfeld in der Reformationszeit 1496–1623. Weissenhorn 2001, S. 188–205.

¹⁶ BayHStA, KL Fürstenfeld 593. Zitate ebenda. – Nacherzählend mit Lesefehlern *Josef Bogner*: Die Gerichtsordnung für die Kloster Fürstenfeldische Hofmark Bruck (um 1600). In: *Amperland* 24 (1988) 148–150.

¹⁷ *Josef Bogner*: Das ehemalige Klostersrichterhaus in Fürstenfeldbruck. In: *Amperland* 24 (1988) 64–67; *Lehner*, Fürstenfeld, S. 319–322.

¹⁸ *Johann J. Moser*: Von der Teutschen Crays-Verfassung. Frankfurt/Main. Leipzig 173, S. 736.

¹⁹ Zum Verfahren *Groß*, Chronik, S. 129–132.

²⁰ Bauchfett des Schweines.

²¹ *Helmut Günter*: Das Bayerische Landrecht von 1616. München 1969.

²² Paläographische Abschrift mit moderner Groß- und Kleinschreibung und Satzzeichensetzung.

²³ Abt *Johann Puel* (1595–1610).

²⁴ »Fürstlich«. – Bezogen auf Herzog Ferdinand von Bayern (1550–1608), dritter Sohn Herzog Albrechts V., seit 1588 in morganatischer Ehe mit Maria Pettenbeck verheiratet. Für die gemeinsamen 16 Kinder wurde die Linie der Grafen von Wartenberg geschaffen. Ferdinand sollte ursprünglich Maria Stuart heiraten. Hans Mayr stand in seinem Dienst.

²⁵ Gemeint ist öffentliche Ordnung.

²⁶ Vierer = Innerer Rat, Zwölfer = Äußerer Rat.

²⁷ Gemeint sind Rechtssätze oder Artikel bzw. Paragraphen.

²⁸ Vorbehalt zugunsten des Abtes.

²⁹ Gottesdienstfeier mit Kommunionempfang.

³⁰ Ehaftleute sind die Gemeindebürger = Gmain.

³¹ Richter, Vierer und Zwölfer.

³² Vortritt.

³³ Täglich. Es besteht nur eine Gottesdienstpflicht an Sonn- u. Feiertagen.

³⁴ Donnerstag.

³⁵ Fürstlich-durchlauchtige Verordnung des Herzogs.

³⁶ Handwerkszünfte.

³⁷ Verbotene bzw. nicht gern gesehene Aufenthaltsorte der Jugend.

³⁸ Besondere Sorge dafür tragen.

³⁹ Statt durch die verordneten Beschauer haben die Metzger selbst die Preise festgelegt.

⁴⁰ Gemeint sind die sechs Viertelmeister, die ihre Siedlungsbereiche betreuten.

⁴¹ Tierseuchenorte.

⁴² Gute Ware auch für wenig Geld.

⁴³ Fleischbeschau.

⁴⁴ Festlegung des Preises nach dem Allgemeinwohl.

⁴⁵ Hinsichtlich Fleischverzehr und Fleischabgabe.

⁴⁶ Wie Anm. 44.

⁴⁷ Beschauer = Handwerkskontrolleure.

⁴⁸ Bierbrauer.

⁴⁹ Minderwertiges Bier.

⁵⁰ Gemeint ist besseres Bier im Gegensatz zum minderen.

⁵¹ Fürstliche Haupt- und Residenzstadt.

⁵² Sperrstunde.

⁵³ Unklarer Sinn.

⁵⁴ Nicht überliefert. Dazu: *Josef Bogner*: Landmühlen um Amper, Glonn und Maisach. In: *Amperland* 17 (1981) 138–141, 169–172, 197–204 und 18 (1982) 307 und 20 (1984) 575.

⁵⁵ Gemeint ist wohl die Landes- und Polizeiordnung von 1553.

⁵⁶ Wie Anm. 55.

⁵⁷ Hausierer und Kleinhändler.

⁵⁸ Verkaufsartikel, Ware, ursprünglich was einen Pfennig wert ist.

⁵⁹ Feuerhaken.

⁶⁰ Feuerleitern.

⁶¹ Ein lederner Feuerlöschkübel musste in den Märkten mit dem Bürgeraufnahmefeld erworben werden.

⁶² Feuersbrunst = Brand.

⁶³ Gemeint ist der Abt und Prälat.

⁶⁴ Geschenk.
⁶⁵ β = Schilling, d = Pfennig, fl = Gulden. – 1 Gulden = 7 Schilling = 210 Pfennige = 420 Heller.
⁶⁶ Wie Anm. 65.
⁶⁷ Gefängnis.
⁶⁸ »Schwebender Kriegszustand«. Gemeint sind die Spannungen seit dem Kölnischen Krieg (1583–1585), die letztendlich zum Dreißigjährigen Krieg führten. Klosterrichter Mayr war gut informiert, da sein anderer Dienstherr, Herzog Ferdinand, als Feldherr am besagten Krieg teilnahm und seinem jüngeren Bruder Ernst auf den Kölner Kurfürstenstuhl verhalf.
⁶⁹ Erweckt.
⁷⁰ Vermeidung.
⁷¹ Vertreter.
⁷² Waffe.
⁷³ Feuerschützen.
⁷⁴ Schusswaffen.

⁷⁵ Verbotenes Glücksspiel.
⁷⁶ Müßiggänger.
⁷⁷ Einfriedung = Etter = Zaun.
⁷⁸ Mäh- und Erntetage.
⁷⁹ Gemeint sind die Vierer.
⁸⁰ Wegzieht.
⁸¹ Gemeinschaftsmahl statt Sitzungsgeld.
⁸² Sitzung.
⁸³ Gemeindeangelegenheiten.
⁸⁴ Kurzmesser.
⁸⁵ Allgemeine Waffenschau.
⁸⁶ Zwischenhändlern.
⁸⁷ Tag der öffentlichen Rechnungslegung.

Anschrift des Verfassers:
 Prof. Dr. Wilhelm Liebhart M.A., Hohenrieder Weg 20, 85250 Altomünster

Die Stadterhebung Fürstenfeldbrucks und die bayerische Kommunalpolitik im NS-Staat

Von Prof. Dr. Hermann Rumschöttel¹

Der Beitrag ist Ltd. Archivdirektor a. D. Prof. Dr. Hermann-Joseph Busley zum 75. Geburtstag gewidmet.

Am 10. Jahrestag des Hitlerputsches von 1923, am 9. November 1933, wurden auf dem Münchener Königsplatz die mehr als 8000 Bürgermeister der bayerischen Gemeinden öffentlich darauf vereidigt, ihr Amt »im Sinne des Führers Adolf Hitler« zu leiten. Den Eid nahm Adolf Wagner ab, damals Gauleiter von München-Oberbayern, bayerischer Staatsminister des Innern und Stellvertreter des Ministerpräsidenten, Bayerns Hitler sehr nahe stehender, mächtiger, vielleicht mächtigster Mann.² Im Heer der Bürgermeister befand sich auch der 34-jährige Postbeamte Adolf Schorer, der im Januar 1933 Ortsgruppenleiter der NSDAP und am 27. April 1933 Erster Bürgermeister von Fürstenfeldbruck geworden war. Die Münchener NS-Führung verstand diesen pompös inszenierten Vereidigungsakt als Schlussstein der »Maßnahmen zur Bildung politisch zuverlässiger Gemeindevertretungen«.³

Nationalsozialismus und Selbstverwaltung

Die Grundvorstellung der NSDAP von den Aufgaben der Gemeinden im NS-Staat wich fundamental von der der bisherigen bayerischen Gemeindeordnungen ab. In der Sprache der NSDAP klang das so: »Das Selbstverwaltungsrecht, das die Bayerische Gemeindeordnung den Gemeinden zuerkannte, suchte sein letztes Ziel in der Förderung der gemeindlichen Interessen; die Belange des Staates betrachtete es als Nebensache, ja, es erlaubte den Gemeinden, sich gegen den Staat zu stellen, wenn gemeindliche Interessen dies zu fordern schienen. Die DGO (Deutsche Gemeindeordnung)⁴ hat an die Stelle dieses Zerrbildes einer Selbstverwaltung wieder den wahren Begriff der Selbstverwaltung im Geiste des Reichsfreiherrn von Stein gesetzt. Darnach ist die Selbstverwaltung nicht nur eine Verwaltungsform der Gemeinden, sondern vielmehr eines der Grundelemente der Staatspolitik. Es ist die wichtigste Aufgabe der Selbstverwaltung, die Kräfte, die sie aus der örtlichen Gemeinschaft schöpft, dem Staate dienstbar zu machen, und es ist ihr höchstes Ziel, an der Erfüllung der Aufgaben, die der Staat sich stellt, innerhalb des ihr gesetzten Rahmens mitzuarbeiten.«⁵ Durch die Beseitigung der bürger-schaftlichen Mitwirkung, die Schaffung eines einflussreichen

kommunalpolitischen Beauftragten der NSDAP zur Durchsetzung der personalpolitischen Vorstellungen der Partei und die Übertragung des Führerprinzips auch auf die kommunale Ebene (»allein der Bürgermeister entscheidet«) sollte sichergestellt werden, dass die »Grundsätze der Partei« auch für die Gemeinden »unabänderliche Richtschnur des Handelns« wurden.⁶

Die Veränderung des Charakters der überkommenen kommunalen Selbstverwaltung bedeutete aber kein Verschwinden der Gemeinden im Einheitsstaat. Sie spielten vielmehr eine wichtige Rolle bei der Ausübung der nationalsozialistischen Herrschaft, insbesondere bei der »administrativen Normalität«. Ein erheblicher Teil des täglichen Lebens der Menschen wurde auch nach 1933 von den gemeindlichen Aktivitäten geprägt. Das gilt unter anderen für die Entwicklung der Siedlungsstruktur und des örtlichen Verkehrs, die Versorgungsanlagen, die Fürsorge und die Wohlfahrtspflege, das Freizeit- und Kulturleben oder die Gewerbeentwicklung. Zweifellos kam den gleichgeschalteten Gemeinden bei der insgesamt »erhebliche(n) Ressourcenmobilisierung des Regimes« große Bedeutung zu.⁷

NS-Bilanz 1937

Unter dem Titel »Bayern im ersten Vierjahresplan« veröffentlichte die bayerische Landesregierung 1937 eine umfangreiche »Leistungsbilanz«. Mit Blick auf die Kommunen wird darin festgestellt, dass überall eine Erneuerung des gemeindlichen Lebens stattgefunden habe: »(Die Gemeinden) sind von neuem Leben durchpulst, sie sind wieder erstartet, sie haben zu den Wurzeln ihrer Kraft zurückgefunden.« Anschließend wird alles, was baulich, sozial, wirtschaftlich oder kulturell geschehen ist, der nationalsozialistischen politischen Führung zugerechnet.⁸

In der am 4. Juli 1936 erschienenen Festnummer des Fürstenfeldbrucker Wochenblattes zur Stadterhebungsfeier äußerte sich der NSDAP-Kreisleiter Franz Emmer, als »Typ des Nazis schlechthin« wurde er später zu Recht charakterisiert,⁹ zu dem für die Stadt so wichtigen Ereignis folgendermaßen: »Gewaltige, kaum glaubhafte Ereignisse haben sich in den vergangenen drei Jahren unter dem Zeichen des Hakenkreuzes in Deutschland vollzogen. Auch die Gemeinden